

## **Entschliefungen der 62. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander**

**am 24. - 26. Oktober 2001 in Munster**

### **EUROJUST - Vorlauer einer kunftigen europaischen Staatsanwaltschaft?**

Der Europaische Rat hat im Herbst 1999 in Tampere die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle EUROJUST zur justiziellen Zusammenarbeit beschlossen. EUROJUST soll zur Bekampfung der schweren organisierten Kriminalitat eine sachgerechte Koordinierung der nationalen Staatsanwaltschaften erleichtern und die strafrechtlichen Ermittlungen unterstutzen sowie die Erledigung von Rechtshilfeersuchen vereinfachen. Zusatzlich beschloss der Rat im Dezember 2000 die Einrichtung einer vorlaufigen Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit, PRO-EUROJUST genannt, die am 1. Marz 2001 ihre Arbeit aufgenommen hat. Diese Stelle soll bis zur Einrichtung von EUROJUST die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden auf dem Gebiet der Bekampfung der schweren grenzuberschreitenden Kriminalitat verbessern und die Koordinierung von Ermittlungen anregen und verstarken. Ein Beschluss des Rates uber die Einrichtung von EUROJUST soll bis Ende des Jahres 2001 verabschiedet werden.

Die Aufgabenstellung von EUROJUST fuhrt moglicherweise dazu, dass eine europaische Grobehore heranwachst, die Daten nicht nur uber verdachtige Personen, sondern auch uber Opfer und Zeugen sammeln soll, und damit zwangslaufig tiefgreifende Eingriffe in Burgerrechte vornehmen wurde. In diesem Falle kame als Grundlage fur EUROJUST nur eine Konvention in Betracht, da fur kunftige Grundrechtseingriffe durch EUROJUST eine demokratische Legitimation notwendig ware.

Mit Blick auf die sensiblen personenbezogenen Daten, die von EUROJUST erhoben, verarbeitet und genutzt werden sollen, und unter Berucksichtigung der eigenen Rechtspersonlichkeit von EUROJUST sind umfassende Datenschutzvorschriften erforderlich. Diese mussen sowohl Regelungen zur Verarbeitung, Speicherung, Nutzung, Berichtigung, Loschung als auch zum Auskunftsanspruch des Betroffenen sowie zu einer Kontrollinstanz von EUROJUST enthalten.

Nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander sind folgende datenschutzrechtliche Anforderungen an EUROJUST zu stellen:

- **Informationsaustausch mit Partnern**  
Der Informationsaustausch mit Partnern sollte EUROJUST dann erlaubt sein, wenn er zur Erfullung seiner Aufgaben erforderlich ist. Bei Weiterleitung dieser Daten an Drittstaaten und -stellen ist die Zustimmung des Mitgliedstaates einzuholen, von dem diese Daten geliefert wurden. Sind personenbezogene Daten betroffen, so muss grundsatzlich eine Ubereinkunft zwischen EUROJUST und der Partnerstelle uber den Datenschutzstandard getroffen werden. Nur in absoluten Ausnahmefallen, die einer restriktiven Regelung bedurfen, sollte eine Datenubermittlung auch bei Fehlen einer solchen Vereinbarung zulassig sein.
- **Verarbeitung personenbezogener Daten**  
Der Katalog der personenbezogenen Daten, die automatisiert verarbeitet werden durfen, ist streng am Mastab der Erforderlichkeit und an den Aufgaben von EUROJUST zu orientieren. Eine zusatzliche Offnungsklausel, die letztlich die Speicherung aller Daten zulassen wurde, ist abzulehnen. Eine Verarbeitung der Daten von Opfern und Zeugen darf, wenn uberhaupt erforderlich, nur unter einschrankenden Bedingungen vorgenommen werden.
- **Ermittlungsindex und Dateien**  
Der Ermittlungsindex sollte so ausgestaltet sein, dass es sich um eine reine Vorgangsverwaltung handelt. Sofern zusatzlich Arbeitsdateien gefuhrt werden, sind sie genau zu bezeichnen.
- **Auskunftsrecht**  
Wenn EUROJUST Daten verarbeitet, die ursprunglich von einem Mitgliedstaat geliefert wurden, handelt es sich im Ergebnis um Daten von EUROJUST. Insofern ist ein eigener Auskunftsanspruch von Betroffenen gegenuber EUROJUST unverzichtbar. Fur den Fall, dass im Strafverfolgungsinteresse oder aus sonstigen Grunden des Gemeinwohls von einer Auskunft an den Betroffenen abgesehen

werden soll, muss eine Abwägung mit den Interessen des Betroffenen an einer Auskunftserteilung vorangegangen sein.

- **Änderung, Berichtigung und Löschung**  
Es sollte auch eine Regelung zur Sperrung von Daten ausgenommen werden, die dazu führt, dass Daten unter bestimmten Voraussetzungen nicht gelöscht, sondern lediglich gesperrt werden.
- **Speicherungsfristen**  
Sofern Daten nach Ablauf bestimmter sonstiger Fristen zu löschen sind, z.B. nach Ablauf der Verjährungsfrist einzelner Mitgliedstaaten, sollte sich die Speicherungsfrist bei EUROJUST nach der Frist des Mitgliedstaates richten, in dem sie am kürzesten ist, um eine mögliche Umgehung nationaler Löschungsfristen zu vermeiden. Die Prüffristen sollten zwei Jahre betragen und auch für Folgeprüfungen nicht länger sein.
- **Datensicherheit**  
Erforderlich sind konkrete Vorschriften zur Datensicherheit. Um den Text des Beschlusses nicht zu überfrachten, könnte eine Regelung entsprechend Art. 22 der Verordnung EG 45/2001 oder § 9 BDSG vorgesehen werden.
- **Gemeinsame Kontrollinstanz**  
Die Erforderlichkeit einer gemeinsamen Kontrollinstanz für EUROJUST muss außer Frage stehen. Die Unabhängigkeit dieser gemeinsamen Kontrollinstanz ist bereits durch die personelle Zusammensetzung zu gewährleisten. Sowohl für die EUROJUST-Mitglieder als auch das Kollegium müssen die Entscheidungen der gemeinsamen Kontrollinstanz bindender Charakter haben.
- **Rechtsschutz**  
Dem Betroffenen ist ein angemessener Rechtsschutz gegenüber EUROJUST zu gewähren. Es sollte festgelegt werden, welche nationale oder supranationale Gerichtsbarkeit für Klagen auf Auskunft, Löschung, Berichtigung und Schadensersatz zuständig ist.
- **Rechtsetzungsbedarf**  
Zur Erfüllung seiner Aufgaben muss EUROJUST Auskünfte über strafrechtliche Ermittlungsverfahren einholen. Nach geltendem Recht (§ 474 StPO) können die Ermittlungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland derartigen Ersuchen nicht stattgeben. Darüber hinaus bedarf der Zugriff des deutschen EUROJUST-Mitglieds auf das Bundeszentralregister und auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.